

# STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

## Satzung über die Abhaltung von Jahr-, Spezial- und Wochenmärkten in der Stadt Wunsiedel

	Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	04.05.2000			
Nr.	1094			
Datum der Ausfertigung	11.05.2000			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der				
vom				
Nr.				
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	28.06.2000			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	19.05.2000			
Nr.	116			
Tag des Inkrafttretens	20.05.2000			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**S a t z u n g****über die Abhaltung von Jahr-, Spezial- und Wochenmärkten  
in der Stadt Wunsiedel**

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- folgende Satzung über die Abhaltung von Jahr-, Spezial- und Wochenmärkten in der Stadt Wunsiedel:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Jahr-, Spezial- und Wochenmärkte. Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Veranstaltung (Marktgelände) ergeben sich aus den jeweils bestandskräftigen Festsetzungsbescheiden des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

**§ 2****Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes**

(1) Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsstandes oder einer Fläche als Standplatz sind spätestens eine Woche - beim Wochenmarkt einen Tag - vor dem Markttag mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen. Im Antrag sind die gewünschte Größe des Standplatzes, die Ausmaße der Verkaufsvorrichtung und die Verkaufswaren zu benennen.

(2) Bei verspätetem Eingang des Antrages besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes.

- 2 -

### § 3

#### Zuweisung eines Standplatzes

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Wunsiedel im Rahmen des zur Verfügung stehenden Marktgeländes unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote. Dabei werden die Interessen der Stammbeschicker im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht jedoch nicht. Auch nach der Zuweisung eines Standplatzes kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung erfolgen.

(2) Jeder Verkäufer darf seine Ware nur auf dem ihm zugewiesenen Standplatz im Bereich des festgesetzten Marktgeländes anbieten. Die zugeteilten Verkaufsstände oder -plätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder an Dritte zur Benutzung abgegeben werden.

### § 4

#### Bezug, Nutzung und Räumung des Standplatzes

(1) Das Marktgelände darf frühestens zwei Stunden - beim Wochenmarkt eine Stunde - vor Beginn der Marktverkaufszeit befahren und bezogen werden, soweit es dem Marktzweck dient. Es muss spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktverkaufszeit geräumt sein.

(2) Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist frühestens eine Stunde vor Beendigung der Marktverkaufszeit gestattet.

(3) Die Standplätze für die einzelnen Verkaufsstellen werden den Marktbesckern von dem von der Stadt bestellten Marktbeauftragten zugewiesen. Durch die Zuweisung wird der zugeteilte Standplatz für den entsprechenden Markt reserviert. Soweit zugewiesene Standplätze am Markttag ohne vorherige Verständigung nicht bis spätestens 8.00 Uhr im Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober) bzw. 9.00 Uhr im Winter-

halbjahr (November bis April) eingenommen sind, können diese vom Marktbeauftragten anderweitig vergeben werden.

(4) Die Marktbeschicker haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen. Sie sind auch für die davor gelegenen Gänge verantwortlich. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände eingebracht werden.

(5) Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(6) Gehwege und Einfahrten sind freizuhalten. Außerdem die Zugänge zu den geöffneten Geschäften auf eine Breite von 3,00 m.

## § 5

### Verkaufsstellen

(1) Die Verkaufsstände werden vom Stadtbauamt Wunsiedel aufgestellt. Für den Wochenmarkt werden grundsätzlich keine Verkaufsstände zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise können auf Antrag für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen der Direktvermarktung vorhandene Verkaufsstände zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit die Stadt Wunsiedel keine Verkaufsstände zur Verfügung stellt, können Marktbeschicker eigene Verkaufsstände benutzen. Es werden nur Gestelle, Tische, Verkaufswagen und Buden zugelassen, die in einem baulich sicheren Zustand sind. Wetterdächer und Schirme müssen eine lichte Höhe von 2,10 m über der Erdoberfläche haben.

(3) Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstellen erlassen.

(4) An der Verkaufsstelle ist mindestens der Familienname und ein ausgeschriebener Vorname oder die Firma erkennbar anzubringen.

- 4 -

§ 6

Allgemeine Ordnungsvorschriften

Nicht gestattet ist:

1. Jede über das übliche Maß hinausgehende laute und lärmerzeugende Werbung;
2. das Feilbieten von Waren im Umhertragen und Umherziehen;
3. Waren anzubieten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden;
4. während der Marktzeit Gegenstände, die nicht für den Marktverkehr benötigt werden (z.B. Kisten u. dgl.), auf dem Marktgelände abzustellen;
5. im betrunkenen Zustand den Markt zu besuchen oder am Marktverkehr teilzunehmen;
6. Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen;
7. das Betteln;
8. ungebührliches und beleidigendes Verhalten.

§ 7

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Wunsiedel.

(2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung des Marktes

Ein Verkäufer oder der Marktbeschicker kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung der Markteinrichtung ausgeschlossen werden, wenn er

- a) gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder Anordnungen, die auf Grund dieser Marktsatzung ergangen sind,
- b) gegen sonstige einschlägige Bestimmungen,
- c) gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung auf dem Markt wiederholt verstößt,
- d) die fälligen Gebühren nicht fristgemäß entrichtet, oder
- e) Verkaufsstellen auf einem eingenommenen Standplatz spätestens eine Stunde nach der in § 4 Abs. 3 Satz 3 festgelegten Zeit für den Verkauf nicht öffnet.

## § 9

### Haftung und Versicherung

(1) Die Marktbeschicker haben gegenüber der Stadt Wunsiedel keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse beeinträchtigt oder unmöglich wird.

(2) Die Marktbeschicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Die Benutzung des Marktgeländes mit Verkehrseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wunsiedel übernimmt keine Haftung.

## § 10

### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Wunsiedel Befreiungen erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit den Belangen einer ordnungsgemäßen Benutzung der Markteinrichtungen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- 6 -

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden:

1. Verstoß gegen die Marktverkaufszeiten (§ 1),
2. Durchführung nicht festgesetzter Märkte i.S.d. Titel IV GewO (§ 1),
3. Verkauf nicht zugelassener Gegenstände (§ 1),
4. Verstoß gegen die Zuweisung eines Standplatzes (§ 3)
5. Verstoß gegen die Bezugs-, Nutzungs- und Räumungsbestimmungen des Standplatzes (§ 4),
6. Verstoß gegen die Regelungen zur Nutzung und Gestaltung der Verkaufsstelle (§ 5)
7. Verstoß gegen die allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 6),
8. Verstoß gegen Anordnungen der Marktaufsicht (§ 7),
9. Verstoß gegen die Bestimmungen über den Ausschluss (§ 8).

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten und des Weihnachtsmarktes in der Stadt Wunsiedel vom 09.12.1980, geändert mit Satzung vom 11.11.1996 und 15.11.1996, sowie die Satzung über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Stadt Wunsiedel vom 09.12.1980, geändert mit Satzung vom 24.11.1995 und 15.11.1996, außer Kraft.